

Taxigesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 1981 angenommen

A. Taxibegriff

Art. 1

Begriff Als Taxis gelten im Fahrzeugausweis entsprechend bezeichnete Motorfahrzeuge, die ohne feste Route und Fahrplan gegen ein im Taxitarif festgelegtes Entgelt dem gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport dienen.

B. Taxihalter

Art. 2

Bewilligungspflicht Die Ausübung des Taxigewerbes in der Landschaft Davos bedarf einer Taxihalterbewilligung des Kleinen Landrates.
Die Taxihalterbewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Bewilligungsumfang Die Taxihalterbewilligung muss den zugelassenen Fahrzeugbestand enthalten, aufgeteilt in A- und B-Taxis.

Art. 4

Bewilligungsarten Die mit der A-Bewilligung versehenen Fahrzeuge dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen auf den offiziell bezeichneten Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Ist ein Taxi nicht im Einsatz, so darf es nicht auf den offiziellen Standplätzen abgestellt werden.
Die Taxihalter sind verpflichtet, auch in der Zwischensaison eine ausreichende Anzahl von A-Taxis aufzustellen.
Die Fahrzeuge mit B-Bewilligung sind nur zu Fahrten auf Bestellung hin berechtigt und dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen weder auf öffentlichem Grund noch auf offiziellen Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Hingegen ist das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen sowie der Güterumschlag an diesen Orten gestattet.

Art. 5

Bewilligungsanzahl Der Kleine Landrat entscheidet nach Massgabe des Bedarfs, der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie nach Anhören der ortsansässigen Taxihalter über die Anzahl und Zuteilung der A-Bewilligungen.
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Zuteilung von A-Bewilligungen.

Art. 6

Voraussetzungen für die Taxihalterbewilligung

Taxihalterbewilligungen werden nur an natürliche Personen abgegeben. Juristische Personen haben einen verantwortlichen Bewilligungsträger zu bezeichnen.

Der Bewerber muss:

- a) mindestens 20 Jahre alt und handlungsfähig sein
- b) einen guten Leumund besitzen
- c) für einen vorschrifts- und sachgemässen Geschäftsbetrieb Gewähr bieten
- d) ausreichende Ein- oder Abstellplätze für seine Taxis auf privatem Grund nachweisen
- e) den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gegen Schäden an mitgeführten Personen und an deren Gepäck nachweisen.

Der Bewerber um eine A-Bewilligung muss zudem:

- f) seinen gesetzlichen Wohn- und Geschäftssitz ganzjährig in der Landschaft Davos haben
- g) Gewähr für einen 24-stündigen Bestell- und Fahrdienst bieten, unter Umständen in Zusammenarbeit mit anderen Taxibetrieben.

Die Landschaftspolizei führt ein Register der Bewilligungsträger.

Art. 7

Verweigerungsgründe

Die Taxihalterbewilligung ist insbesondere zu verweigern, wenn der Bewerber

- a) von einem Dritten, der die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung nicht erfüllt, vorgeschoben ist.
- b) sich grober Verletzungen von Verkehrsvorschriften oder von Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer schuldig gemacht hat.

Art. 8

Erlöschen der Bewilligung

Die Taxihalterbewilligung erlischt:

- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes
- b) bei juristischen Personen durch den Wegzug des Bewilligungsträgers oder durch dessen Austritt aus dem Betrieb
- c) durch Tod des Bewilligungsträgers
- d) durch Entzug.

Art. 9

Entzug der Bewilligung

Der Kleine Landrat ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Bewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen, wenn der Träger:

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt
- b) gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften wiederholt verstossen hat
- c) von der Bewilligung während mehr als zwei Monaten keinen Gebrauch macht, es sei denn, der Unterbruch müsse auf Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe zurückgeführt werden.

Schwerwiegende Fälle ausgenommen, hat dem Entzug eine schriftliche Warnung vorauszugehen.

Erlöschene oder entzogene Bewilligungen sind innert 10 Tagen auf dem Landschaftspolizeiposten abzugeben.

Art. 10

Pflichten des Taxihalters Der Träger einer Taxihalterbewilligung ist für die korrekte und dem Gesetz entsprechende Berufsausübung seiner Taxilenker verantwortlich.
Er übergibt jedem Taxilenker das Merkblatt des Grossen Landrates betreffend die Pflichten des Taxilenkers¹ und sorgt für deren Einhaltung.

Art. 11

Gebühren Für jede Taxihalterbewilligung ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) jährliche Grundgebühr pro Fahrzeug Fr. 100.-
- b) Zusatzgebühr für A-Taxis pro Fahrzeug

Der Grosse Landrat kann die Grundgebühr jeweils auf den 1. Januar dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn sich dieser Index seit der letzten Festsetzung der Grundgebühr um mindestens 10 Punkte verändert hat.

Die Zusatzgebühr pro Fahrzeug für A-Taxis wird durch den Grossen Landrat jährlich jeweils auf den 1. Januar festgesetzt. Massgebend sind dabei die voraussichtlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bereitstellung der Standplätze (Miete, Verzinsung, übrige Kosten).

Verzichtet ein Betriebsinhaber auf die Beanspruchung der Taxihalterbewilligung oder wird ihm diese entzogen, so entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr. In besonderen Härtefällen (höhere Gewalt, Betriebsaufgabe, Todesfall) entscheidet der Kleine Landrat über schriftlich begründete Rückerstattungsgesuche.

¹ DRB 33.11

Art. 12

Taxitarife

Der Kleine Landrat erlässt nach Anhören der Bewilligungsträger einen allgemein verbindlichen Höchstarif (Grundtaxe, Fahrpreis, zulässige Zuschläge, Entgelt für die Wartezeit sowie Tarife für Gepäck- und Tiertransporte). In den Tarifpreisen ist das Trinkgeld inbegriffen.

Die Festlegung der Höchstarife hat den Zweck, den Gast vor übersetzten Preisen zu schützen. Die Höchstarife dürfen unterboten, jedoch nicht überschritten werden.

Der Taxihalter hat den Tarif für seine Wagen schriftlich festzuhalten. Seine Taxis haben nach einem festen Tarif zu fahren. Der Taxihalter hat den Tarif dem Landschreiber zum Visum vorzulegen. Ein visierter Tarif ist mindestens 4 Monate verbindlich. Darüber hinaus ist er solange verbindlich, bis ein neuer Tarif dem Landschreiber unterbreitet und durch ihn visiert worden ist.

Der Landschreiber führt eine Kontrolle über die visierten Tarife.

C. Taxilenker

Art. 13

Pflichten des
Taxilenkers

Die Taxilenker haben sämtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen für das Taxigewerbe und den Strassenverkehr einzuhalten.

Der Grosse Landrat erlässt ein Merkblatt¹, in dem er weitere Pflichten des Taxilenkers festlegen kann und das der Taxilenker stets im Fahrzeug mitzuführen hat.

Art. 14

Anwerben von
Fahrgästen

Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung (sog. Wischen) oder die Werbung von Fahrgästen durch Drittpersonen sind untersagt. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen ist auf deren Begehren hin gestattet, sofern der örtliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 15

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxilenkern können die Beteiligten die Landschaftspolizei zur Schlichtung beiziehen. Der Taxilenker ist verpflichtet, die Fahrgäste auf deren Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

Art. 16

Fundgegenstände

Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker sofort nachzusehen, ob Effekten im Wagen zurückgeblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, sofort im amtlichen Fundbüro oder auf dem Landschaftspolizeiposten abzugeben. Der Taxilenker hat in solchen Fällen den Anspruch auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung.²

¹ DRB 33.11

² DRB 38.1

D. Taxifahrzeuge

Art. 17

Zulassung und
Unterhalt Jedes Taxifahrzeug muss im Fahrzeugausweis als solches bezeichnet sein. Es ist jederzeit in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

Art. 18

Taxuhr Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxuhr auszurüsten, welche für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten ist.

Tritt während der Fahrt eine Störung der Taxuhr ein, so hat der Lenker den Fahrgast darüber unverzüglich zu informieren. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu vergüten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so erfolgt die Verrechnung nach gefahrenen Kilometern. Defekte Taxuhren sind vor der Ausführung weiterer Kundenfahrten sofort zu reparieren oder zu ersetzen.

Art. 19

Kennzeichnung Die Landschaftspolizei stellt für jedes zugelassene Taxifahrzeug einen Ausweis aus, der stets mitzuführen ist.

Für jedes zugelassene Taxi wird auf Kosten des Halters ein Schild mit der Taxinummer und der Bezeichnung A- oder B-Taxi abgegeben. Dieses ist gemäss Weisung gut sichtbar am betreffenden Fahrzeug anzubringen.

Die Taxifahrzeuge sind mit einer beschrifteten Kennlampe auf dem Dach auszurüsten, welche beim Einschalten der Taxuhr automatisch erlischt.

Im Fahrzeuginnern sind der Name des Taxihalters sowie der Taxitarif gut sichtbar anzubringen.

E. Taxistandplätze

Art. 20

Öffentliche
Standplätze Der Kleine Landrat bestimmt Ort und Zahl der Standplätze für die A-Taxis. Er ist aber nicht zur Schaffung von Standplätzen für sämtliche bewilligten A-Taxis gemäss Art. 5 verpflichtet.

Die A-Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen. Es dürfen nicht mehr Taxis aufgestellt werden, als Abstellplätze markiert oder signalisiert sind.

Alle zum Taxibetrieb zugelassenen Fahrzeuge stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung. Der Fahrgast darf nicht angehalten werden, das erst-aufgestellte Taxi benützen zu müssen.

Die A-Taxis dürfen auf den Standplätzen nur zur Entgegennahme von Aufträgen aufgestellt werden. Der Taxilenker hat jederzeit anwesend zu sein.

Art. 21

| | |
|---|--|
| Aufstellen unbestellter Fahrzeuge | <p>Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge ist gestattet:</p> <p>a) für A-Taxis auf den Standplätzen</p> <p>b) auf den Bushaltestellen und vor Dancings ab 23.30 h bis zur Polizeistunde</p> <p>c) auf Plätzen, die durch die Landschaftspolizei bei besonderen Anlässen bezeichnet sind.</p> <p>In diesen Fällen muss sich der Taxilenker im Fahrzeug aufhalten.</p> <p>Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge auf anderen öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.</p> |
|---|--|

Art. 22

| | |
|---------------------|---|
| Einstellungspflicht | Die Taxihalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausserhalb der Betriebszeit auf privatem Grund einzustellen oder zu parkieren. |
|---------------------|---|

F. Vollzugsbestimmungen

Art. 23

| | |
|---------|--|
| Vollzug | Wo nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Kleinen Landrat. Einzelne Vollzugsmassnahmen kann er an die Landschaftspolizei delegieren. Die Landschaftspolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften. |
|---------|--|

Art. 24

| | |
|------------------------|---|
| Straf- bestimmungen | <p>Das unberechtigte Aufstellen von Taxis sowie das Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung werden im Einzelfall mit Busse von Fr. 30.- bestraft. Die Busse wird von der Landschaftspolizei gegen Quittungsabgabe direkt erhoben. Ist der Fehlbare mit der Bussenerhebung an Ort und Stelle nicht einverstanden, so erfolgt die Verzeigung an den Kleinen Landrat. Für die dadurch entstehenden administrativen Umtriebe können angemessene Gebühren erhoben werden.</p> <p>Bei wiederholter Übertretung laut Abs. 1 und bei anderen vorsätzlichen oder fahrlässigen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Merkblattes¹, des Tarifes, der Standplatzordnung oder polizeilicher Anordnungen wird der fehlbare Bewilligungsträger oder Taxilenker mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Zudem bleibt der vorübergehende oder dauernde Entzug der Bewilligung vorbehalten.</p> |
|------------------------|---|

¹ DRB 33.11

Art. 24a¹

Ordnungs-
bussen In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif² ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005³.

Art. 25

Beschwerden Beschwerden können bei der Landschaftspolizei vorgebracht werden. Vor der Weiterleitung an den Kleinen Landrat trachten die Polizeiorgane darnach, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.

Über Beschwerden gegen Bewilligungsträger oder Taxilenker wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften entscheidet der Kleine Landrat.

Art. 26

Rekursrecht Gegen Anordnungen und Verfügungen der Landschaftspolizei kann innert 14 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Die Verfügungen und Entscheide des Kleinen Landrates können innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

G. Schlussbestimmungen

Art. 27

Übergangs-
bestimmungen Halter von Motorfahrzeugen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Landschaft Davos einen Taxidienst führten, haben nur im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Bewilligung.

Art. 28

In-Kraft-Treten Nach seiner Genehmigung in der Landschaftsabstimmung bestimmt der Kleine Landrat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.⁴

¹ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

² DRB 31.1

³ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

⁴ Vom Kleinen Landrat am 16. Juli 1981 auf den 1. Dezember 1981 in Kraft gesetzt